

Richtlinien

**für den Anschluss von Liegenschaften an das
Kommunikationsnetz der GOO**

für Architekten, Elektroplaner, Bauherren, etc.

Ausgabe vom 08. Mai 2010

(ersetzt alle früheren Ausgaben)

1. Allgemeines

Die GOO, Genossenschaft Ortsnetz Ottenbach, ist Besitzerin und Betreiberin des Kommunikationsnetzes zur Uebertragung von Radio- und TV-Programmen sowie anderen Diensten im Gemeindegebiet Ottenbach. Das Kommunikationsnetz ist zweiwegtauglich und bietet daher neben analogen und digitalen Radio- und TV-Programmen auch interaktive Dienste (z.B. hispeed-Internet und Telefon) an.

2. Voraussetzungen für einen Hausanschluss

- Die zu erschliessende Liegenschaft muss innerhalb des GOO-Erschliessungsgebietes liegen.
- Die Hauszuleitung muss den Vorschriften der GOO entsprechen.

3. Erschliessungsauftrag

Ein Erschliessungsauftrag kann von jedermann erteilt werden. Ein entsprechender Vertrag kann bei der GOO angefordert werden. Der Anschluss wird zu einem Pauschalpreis gemäss Gebührenordnung ausgeführt. Jedes freistehende Gebäude benötigt einen Hausanschluss. Ueber Nebenbauten zusammengebaute Häuser werden wie freistehende Gebäude behandelt.

4. Nutzung

Die Nutzung des Anschlusses bedingt einen Abonnementsvertrag mit der GOO. Kosten gemäss Gebührenordnung. Abonnementsverträge werden nur mit Genossenschaftern abgeschlossen. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist Grundbesitz oder Miteigentum innerhalb des Erschliessungsgebietes. Abonnementsverträge sind bei der GOO erhältlich.

5. Ausführung

Der Auftraggeber eines Hausanschlusses muss, nach Rücksprache mit der GOO, die Rohranlage vom Hausübergabepunkt bis zur Grundstücksgrenze auf seine Kosten erstellen. Leitungsführung und erforderlicher Rohrdurchmesser gemäss Absprache mit der GOO. Vor dem Eindecken der Rohranlage ist die GOO zu benachrichtigen, damit die Leitung eingemessen werden kann. Für die Signalübergabestelle muss bauseits am Hausübergabepunkt entsprechender Platz zur Verfügung gestellt werden. **Diese Signalübergabestelle muss von aussen jederzeit ungehindert zugänglich sein.** Abmessungen : Minimum 23 x 40 x 13 cm (B x H x T). Rohreinführungen nur unten oder oben. Am Hausübergabepunkt muss bauseits der Potenzialausgleich zur Verfügung gestellt werden. Kupferquerschnitt mindestens 2.5 mm², Zuführung in separatem Schutzrohr (Schutzerde ab Netzsteckdose nicht zulässig). Der definitive Standort und Platzbedarf müssen in jedem Fall mit der GOO abgesprochen werden. Alle diesbezüglichen Vereinbarungen werden im eingereichten Situationsplan eingetragen und sind verbindlich.

6. Signallieferung

An jeder Signalübergabestelle wird ein Einheitspegel abgegeben, welcher für den Betrieb von 2 Teilnehmerdosen ausreicht (Hausverteilanlage nach den Vorschriften der GOO). Bei mehr als 2 Teilnehmerdosen wird ein privater Hausverteiler- oder Wohnungsverstärker erforderlich. Die Anzahl der installierten Teilnehmerdosen haben keinen Einfluss auf die Gebühren.

Die Signallieferung beginnt nach der Inbetriebsetzung der Signalübergabestelle durch die GOO oder deren Beauftragte. **Für die Inbetriebsetzung der Signalübergabestelle muss bei der GOO ein vom Installateur der Hausverteilanlage erstelltes Schema vorliegen.** Details siehe Vorschriften für die Planung und Installation hausinterner Verteilanlagen für den Anschluss an das Kommunikationsnetz der GOO, welche bei der GOO bezogen werden können.

7. Hausverteilanlage

In der Planungsphase werden die Grundlagen für die Gebäudeverkabelung gelegt. Was in der Planungsphase an Installationswegen nicht bereitgestellt wird behindert in der Zukunft die Verlegung moderner Kommunikations-Infrastrukturen. Architekt und Elektroplaner setzen hier gewissermassen die Massstäbe für die Kommunikationszukunft. Für Neu- und Umbauten sind daher folgende 3 Grundsätze anzuwenden :

- Jede Wohnung wird über eine eigene Signalübergabestelle an das Kommunikationsnetz der GOO angeschlossen.
- Jede Wohnung erhält einen eigenen Wohnungssternpunkt (WSP).
- Jede 3-Loch-Breitbanddose ist sternförmig am WSP angeschlossen.

Detaillierte Informationen sind den Vorschriften für die Planung und Installation hausinterner Verteilanlagen für den Anschluss an das Kommunikationsnetz der GOO zu entnehmen, welche bei der GOO bezogen werden können.

Die Hausverteilanlage muss den Vorschriften der GOO sowie den jeweils gültigen branchenspezifischen nationalen und internationalen Vorschriften entsprechen.

8. Informationen

Die jeweils aktuellen Informationen im Zusammenhang mit dem Kabelanschluss, dem Programmangebot sowie zur GOO allgemein sind im Internet unter www.goo.ch zu finden.

**GOO GENOSSENSCHAFT
ORTSNETZ OTTENBACH
Technischer Ausschuss**

08. Mai 2010